

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 26.09.2024
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	17:30 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Gotischen Rathauses, Weißenburg i. Bay.

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Schröppel, Jürgen

Mitglieder des Stadtrates

Dollinger, Anita
Dösel, Harald
Drotziger, Klaus
Felleiter, Fritz
Gruber, Heinz
Kamm, Tobias
Käsberger, Sabine
Kohler, Alexander
Kreißl, Andreas
Meyer, Gerd
Mühlöder, Manuela
Naß, Gerhard
Pecoraro, Elisabeth
Pößnicker, Claudia
Rother, Victor
Schramm, Katrin
Strunz, Sonja

Ortssprecher

Freist, Eckard
Küchler, Harald

Schriftführer

Bethke, Lorenz

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Auernhammer, Artur
Bengel, André
Degen, Karl-Heinz

Hauber, Wolfgang
Hetzner, Maximilian
Roth, Karl
Schneller, Maria

Ortssprecher

Hufnagel, Georg
Trelka, Markus
Wein, Martina

Tagesordnung

1. Kenntnisnahme - öffentlich

- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 25.07.2024
Vorlage: OB/088/2024
- 1.2 Zwischenbericht über die Abwicklung des Haushaltsjahres 2024
Vorlage: SG 20/103/2024
- 1.3 Karmeliterkirche Dachstuhlisanierung
Vorlage: SG 42/080/2024

2. Entscheidung - öffentlich

- 2.1 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2024
Vorlage: SG 20/101/2024
- 2.2 Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2024 - HSt.
1.3651.9406
Vorlage: SG 20/104/2024
- 2.3 Festlegung der Grundsteuer-Hebesätze ab 2025
Vorlage: SG 20/102/2024
- 2.4 Geplante Auflösung eines Vereins, Übertragung der Immobilie an die Stadt Weißenburg i. Bay.
Vorlage: SG 23/057/2024
- 2.5 Baugestaltungssatzung _ Kommunales Denkmalkonzept (KDK)
Vorlage: ABT 4/006/2024
- 2.6 Erweiterung Kindergarten Schnürleinsmühle
Vorlage: SG 42/079/2024
- 2.7 Initiative boden:ständig im Bereich der östlichen Ortsteile und IHRK Klingengraben und Rohrbach
Vorlage: SG 44/040/2024
- 2.8 Bekanntgaben – öffentlich

Oberbürgermeister Jürgen Schröppel eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

1 Kenntnisnahme - öffentlich

1.1 Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 25.07.2024

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeister Schröppel verweist auf die angefügte Niederschrift.

Wortmeldungen gibt es nicht.

Beschluss:

Die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 25.07.2024 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

1.2 Zwischenbericht über die Abwicklung des Haushaltsjahres 2024

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeister Schröppel verweist auf den von StK Meyer erstellten Zwischenbericht und zeigt sich, mit Ausnahme der Gewerbesteuerrückzahlung, mit der Entwicklung des Haushaltsjahres 2024 zufrieden.

Wortmeldungen gibt es nicht.

Beschluss:

- ohne - (Bericht dient der Kenntnisnahme)

Zur Kenntnis genommen

1.3 Karmeliterkirche Dachstuhlisanierung

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeister Schröppel verweist auf den einstimmigen Senatsbeschluss aus der Bauausschusssitzung.

Wortmeldungen gibt es nicht.

Beschluss:

Die Vergabe der Bohr- und Verpressarbeiten erfolgt an die Firma Schmidt&Sohn aus Mark Berolzheim mit einer Vergabesumme von 180.981,15€, brutto.

Zur Kenntnis genommen

2 Entscheidung - öffentlich

2.1 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2024

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeister Schröppel verweist auf die Liste mit den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Anhang.

Wortmeldungen gibt es nicht.

Beschluss:

In Anerkennung unabweisbarer Notwendigkeit i.S. von Art. 66 Abs. 1 GO werden die in der angefügten Liste aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus dem Haushaltsjahr 2024 genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

2.2 Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2024 - HSt. 1.3651.9406

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeister Schröppel erklärt, dass die Brunnenstube am Römerbrunnen durch das Wurzelwerk eines Baumes beschädigt wurde. Da es sich hier um ein eingetragenes Denkmal handelt, muss eine Instandsetzung erfolgen.

Wortmeldungen gibt es nicht.

Beschluss:

Für die Instandsetzung der Brunnenstube der Quelle am Römerbrunnen wird bei HSt. 1.3651.9406 eine außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 45.000,-- € genehmigt.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei HSt. 1.7031.3531 (Kanalherstellungsbeiträge).

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

2.3 Festlegung der Grundsteuer-Hebesätze ab 2025

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeister Schröppel erklärt, dass die Grundsteuerhebesätze aufgrund der Grundsteuerreform angepasst werden müssen. Es wird klar betont, dass die Hebesätze so angesetzt werden, dass das Gesamtaufkommen gleichbleibt. Leichte Veränderungen für den einzelnen Steuerpflichtigen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Wortmeldungen gibt es nicht.

Beschluss:

Der angefügten Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Weißenburg i. Bay. (Hebesatzsatzung 2025) wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

2.4 Geplante Auflösung eines Vereins, Übertragung der Immobilie an die Stadt Weißenburg i. Bay.

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeister Schröppel erklärt, dass der Verein Natur Freunde Weißenburg e.V. mit mangelndem Nachwuchs zu kämpfen hat, um das Vereinsleben aufrechtzuerhalten. Laut der Satzung des Vereins würde, im Falle der Auflösung, das Naturfreundehaus an die Stadt Weißenburg übergehen. OB Schröppel empfiehlt die Übernahme des Gebäudes mit einer weiteren Betreibung der Gaststätte.

Wortmeldungen gibt es nicht.

Beschluss:

Im Falle der Auflösung der NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Weißenburg e.V., Kirchenmauerweg 17, 91790 Burgsalach, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Markus Patzig erwirbt die Stadt Weißenburg die Immobilie unentgeltlich, Am Rohrberg 19, 91781 Weißenburg i. Bay. (Fl.Nr.: 1861, Gmkg. Weißenburg i. Bay.). Die Nebenkosten trägt die Stadt Weißenburg.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

2.5 Baugestaltungssatzung _ Kommunales Denkmalkonzept (KDK)

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeister Schröppel verweist auf die mit dem Landesamt für Denkmalpflege entworfene Satzung und fasst kurz die neuen rechtlichen Möglichkeiten zusammen. Die Gebäude der Altstadt wurden in drei Kategorien eingeteilt, welche unterschiedliche Anforderungen an die Solaranlagen vorgeben. Allerdings ist jede Maßnahme, unabhängig von der Kategorie der Dachfläche, genehmigungspflichtig.

StR Naß lobt die schnelle Ausarbeitung der Satzung, welche den Bürgern eine gute Orientierungshilfe gibt. Da es aber unmöglich ist, alle Einzelfälle zu berücksichtigen, rechnet er mit Widersprüchen.

StRin Pößnicker stellt positiv hervor, dass die Satzung Raum für Einzelabwägungen lässt, um flexibel zu handeln.

StR Kamm erinnert an seine Ausführungen im Bauausschuss. Die CSU-Fraktion begrüßt die Satzungsänderung.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. nimmt den Rahmenplan „Solar“ für das Stadtbild der Altstadt Weißenburg i. Bay. von **plan & werk Büro für Städtebau und Architektur**, 96047 Bamberg, vom 12.09.2024, welcher im Rahmen des Kommunalen Denkmalkonzeptes (KDK) für die Altstadt Weißenburg i. Bay. (Module 1 und 2) ausgearbeitet wurde, einschließlich Abschlussbericht zur Kenntnis.
2. Der vorgeschlagenen 3. Satzung zur Änderung der Baugestaltungssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. wird zugestimmt.

3. Satzung zur Änderung der Baugestaltungssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay.

§ 1

Die Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung in der Altstadt von Weißenburg i. Bay. (Baugestaltungssatzung) vom 31.10.2008 (Amtsblatt Nr. 45 vom 08.11.2008) – geändert durch Satzung vom 09.01.2014 (Amtsblatt Nr. 3 vom 18.01.2014) und durch Satzung vom 31.01.2020 (Amtsblatt Nr. 6 vom 08.02.2020) – wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgenden neuen Absatz 4:

„Ziel des Rahmenplans Solar ist, dass Solaranlagen nicht zu einer unverträglichen Beeinträchtigung von Wesen, Erscheinungsbild, Wert und Wirkung des denkmalgeschützten Altstadtensembles, des Stadtbildes oder von Einzeldenkmälern führen. Es soll sichergestellt werden, dass sich Solaranlagen durch eine entsprechende Gestaltung verträglich in die Dachlandschaft einfügen. Dafür wurde, je nach Wahrnehmbarkeit und Lage der Dachfläche im Stadtraum, spezifische gestalterische Anforderungen für Planung und Bau erarbeitet.“

2. § 4b Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Brandschutztechnische Einrichtungen des zweiten Rettungsweges und Einrichtungen für Kaminkehrer müssen so gestaltet werden, dass sie die Dachlandschaft nicht beeinträchtigen.

Klimaanlagen, Lüftungsanlagen und Wärmepumpen auf vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren Dachflächen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann eine Anlage pro Gebäude zugelassen werden, wenn sie im Straßen- und Stadtbild nicht deutlich wahrnehmbar ist und die Farbe an die Dach-konstruktion angepasst wird.“

3. § 4 b Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Sind technische Bauteile auf den Dächern unvermeidbar, so sind sie zurückhaltend zu gestalten und farblich an die Dachhaut anzupassen.“

4. § 4c wird wie folgt gefasst:

„Solaranlagen auf Dächern

(1) Solaranlagen (Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen) sind an die Fläche des Daches so anzupassen und so zu gestalten, dass das Erscheinungsbild der Dachlandschaft nicht durch starke Kontraste (z. B. Farbigkeit, Textur, Glanzgrad) beeinträchtigt wird. Das Erscheinungsbild des Gebäudes muss vom öffentlichen Verkehrsraum nach der Installation einer Solaranlage in seiner städtebaulich denkmalpflegerischen Qualität wahrnehmbar bleiben, auch wenn dadurch Leistungseinbußen der Solaranlagen in Kauf genommen werden müssen.

(2) Der Rahmenplan Solar dient der Orientierung für die Einstufung der Dächer in unterschiedliche Anforderungs-Kategorien. Der Rahmenplan Solar für das Stadtbild der Altstadt Weißenburg i. Bay. wurde von **plan & werk Büro für Städtebau und Architektur**, 96047 Bamberg, ausgearbeitet und wird in der Fassung vom 12.09.2024 Bestandteil dieser Satzung.

Untersucht und bewertet wurde das Stadtgefüge, die Gebäude und ihre Dachflächen insbesondere nach folgenden Kriterien:

Lage im Stadtraum (Platz, Eckhaus, Stadtkante)

Dachneigung

Geometrie der Dachfläche

Dacheindeckung (Farbe, Material, Struktur)

Blickbeziehungen

Topographie

Silhouette

Denkmal

Gebäudetypologie

Gebäudehöhe

historische Nutzung

(3) Abhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Altstadt Weißenburg i. Bay. werden die Anwesen in drei Kategorien spezifisch ergänzender Anforderung eingestuft:

a) Lage im Stadtraum mit Wahrnehmbarkeit der Dachflächen oder Fernwirkung (blaue Kategorie)

b) Lage im repräsentativen Stadtraum mit hoher Detail - und Strukturwahrnehmung der Dachflächen oder Nähe zu dominanten Stadtbau-steinen (gelbe Kategorie)

c) Dominante Stadtbau-Steine mit höchstem Denkmalwert (rote Kategorie)

(4) In Abhängigkeit der verzeichneten Kategorie gelten die folgenden Anforderungen:

Für Lagen im Stadtraum mit Wahrnehmbarkeit der Dachflächen oder Fernwirkung (blaue Kategorie - mittlere Anforderungen an Solaranlagen):

a) dachflächenparallel

- b) nahe an der Dachhaut flach aufgesetzt
- c) in einem geschlossenen Rechteck je Dachfläche und einheitlicher Anordnung
- d) bei Photovoltaik-Anlagen mit monokristallinen dunklen Modulen ohne glänzende Randeinfassung und Unterkonstruktion (full black) und ohne herausstehende Leisten
- e) Mindestabstand zum First 0,6m (bzw. Firstziegel und 2 Ziegelreihen) und bei giebelständigen Gebäuden zu straßenseitigen oder an die Stadtmauer angebauten Ortgang bzw. Walmgrat in der Regel 2,0m
- f) nicht auf Zwerchhäuser und Gauben mit Satteldach

Für Lagen im repräsentativen Stadtraum mit hoher Detail- und Strukturwahrnehmung der Dachflächen oder Nähe zu dominanten Stadtbausteinen (gelbe Kategorie - besondere Anforderungen an Solaranlagen):

- a) dachflächenparallel
 - b) in einem geschlossenen Rechteck je Dachfläche und einheitlicher Anordnung
 - c) nur ein Anlagentyp je Dachfläche
 - d) farbliche Angleichung der gesamten Anlage an die bestehende Dachhaut
 - e) flächenbündige und strukturelle Integration in die Dachhaut bei Neueindeckung, bis dahin nahe an der Dachhaut flach aufgesetzt
 - f) Mindestabstand zum First 0,6m (bzw. Firstziegel und 2 Ziegelreihen) und bei giebelständigen Gebäuden zum straßenseitigen oder an die Stadtmauer angebauten Ortgang bzw. Walmgrat in der Regel 2,0m
 - g) nicht auf Zwerchhäuser und Gauben mit Satteldach
- (5) Auf dominanten Stadtbausteinen mit höchstem Denkmalwert (rote Kategorie) sind grundsätzlich keine Solaranlagen zulässig.
Ausnahmsweise können Solaranlagen als Sonderlösung, die konkret auf das Gebäude abgestimmt ist, zugelassen werden (höchste Anforderung).
- (6) Sind bei einem Anwesen mehrere Kategorien verzeichnet, so sind grundsätzlich zunächst diese Dachflächen mit Solaranlagen zu belegen, welche mit der niedrigeren Kategorie im Rahmenplan Solar verzeichnet sind.
- (7) Anlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum nicht oder nur geringfügig einsehbar sind und in ihrer Wirkung auf das Ensemble Altstadt Weissenburg i. Bay. zurücktreten, können ausnahmsweise gemäß den Anforderungen an den Stadtraum mit Wahrnehmbarkeit (blaue Kategorie) zugelassen werden. Zulässig ist in diesem Fall ein Anlagentyp je Dachfläche.
- (8) Eine Einzelabstimmung (ggf. mit Bemusterung) mit den Denkmalschutzbehörden ist im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisanspruches erforderlich.“

5. § 5 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Klimaanlagen sind so anzulegen, dass sie im Straßen- und Stadtbild nicht deutlich wahrnehmbar sind. Klimaanlagen an den straßenseitigen Fassaden oder Fenstern sind unzulässig.“

6. § 5 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufstellung von Wärmepumpen ist so zu planen, dass die Anlage im Straßen- und Stadtbild nicht deutlich wahrnehmbar ist. Wärmepumpen an den straßenseitigen Fassaden sind unzulässig.“

7. § 5 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„Private Ladesäulen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind so anzulegen, dass sie im Straßen- und Stadtbild nicht deutlich wahrnehmbar sind.“

8. § 5 Abs. 11 wird wie folgt gefasst:

„Sind technische Bauteile an den Fassaden unvermeidbar, so sind sie zurückhaltend zu gestalten und an die Fassadenfarbe anzupassen.“

9. § 5 Abs. 12 wird wie folgt gefasst:

„Solaranlagen an Fassaden sind unzulässig.

Ausnahmsweise können auf Antrag Solaranlagen an vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbaren Fassadenflächen zugelassen werden.“

10. § 5e Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Solaranlagen an Balkongeländern und an Absturzsicherungen sind unzulässig.

Ausnahmsweise können auf Antrag Solaranlagen an vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbaren Geländer- und Brüstungsflächen zugelassen werden.“

11. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Solaranlagen an Einfriedungen und freistehende Solaranlagen in privaten Freiflächen sind unzulässig.

Ausnahmsweise können auf Antrag Solaranlagen an vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbaren Einfriedungs- und privaten Freibereichen zugelassen werden.“

12. Die bisherige Anlage „Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung“ wird zu Anlage 1 „Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung“ und die Stadtgrundkarte wird aktualisiert (nun Stand: 03.07.2024).

13. Angefügt wird die neue Anlage 2 „Rahmenplan Solar“ (Planstand 12.09.2024).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

2.6 Erweiterung Kindergarten Schnürleinsmühle

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeister Schröppel erklärt, dass die Stadtpolitik ein großes Augenmerk auf die Erweiterung der Kindertagesstätten legt. Unter anderem soll auch der Kindergarten Schnürleinsmühle um einen zweigeschossigen Anbau erweitert werden.

StRin Strunz wurde aus der Bürgerschaft auf die Parksituation angesprochen, welche durch den Anbau weiter verschärft wird.

Stadtbaumeisterin Beiche und **Herr Winter (Hochbau)** erklären, dass keine weitere Gruppe dazu kommen wird, die Anzahl der Kinder demnach gleichbleibt. Da die Nachfrage das Angebot bisher übersteigt, sollen die Gruppen durch den Anbau mehr Platz bekommen.

Beschluss:

Mit dem vorliegenden Vorentwurf zur Erweiterung des Kindergartens Schnürleinsmühle besteht Einverständnis, die Planung ist weiterzuführen.

Im Vermögenshaushalt 2025 sind die notwendigen Mittel in Höhe von 1.261.000 € bereitzustellen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

2.7 Initiative boden:ständig im Bereich der östlichen Ortsteile und IHRK Klingengraben und Rohrbach

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeister Schröppel erklärt, dass die Initiative als eine Reaktion auf die vergangenen Starkregenfälle ins Leben gerufen wurde. Als zeitlichen Rahmen für die ersten Umsetzungen wird das Frühjahr 2025 genannt. Zusätzlich findet, zur Information der Bürgerschaft, am 07.10.2024 in Niederhofen eine Informationsveranstaltung statt.

StR Gruber lobt die Stadtverwaltung und das Amt für ländliche Entwicklung für die rasche Handhabung.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Initiative boden:ständig beim Amt für ländliche Entwicklung Ansbach für den Bereich der östlichen Ortsteile Oberhochstatt, Niederhofen, Gänswirthaus, Kehl und Rohrwalk zu beantragen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste 2025 - Integrales Hochwasser- und Rückhaltekonzept - für die Vorfluter Klingengraben und Rohrbach beim Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu beantragen.

Entsprechende Haushaltsmittel sind in den Finanzhaushalt 2025ff einzustellen.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

2.8 Bekanntgaben – öffentlich

Taubenschlag:

Oberbürgermeister Schröppel zeigt Bilder des mittlerweile gut bewohnten Taubenschlags in der Pfarrgasse. Da das Konzept angenommen wird, soll ein weiterer Taubenschlag an der Schranne errichtet werden.

Planfeststellungsbeschluss Eichstätter Kreuzung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde während der Rechtsbehelfsfrist keine Klage erhoben, womit dieser bestandskräftig ist.

Funkmast in Weimersheim:

In Weimersheim wird ein Stahlgittermast zur Aufnahme von Funkantennen errichtet. Dabei handelt es sich um ein zulässiges und privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

Lorenz Bethke
Schriftführung